



# ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

## Tarif BT - 2012

gültig ab 1. Januar 2012

---

### 1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Energiebezüge in der Grundversorgung ab temporären Anschlüssen und Messung in Niederspannung (Baustrom, Schausteller etc).

### 2. Preise

(alle Preise excl. MWSt)

|  | Netznutzung    | Energie |
|--|----------------|---------|
| <b>Netz- und Energiepreise</b><br>- Grundgebühr [Fr./Monat]<br>- Arbeitspreis für alle kWh [Rp./kWh] | 11.50<br>20.00 | 8.00    |
| <b>Abgaben</b><br>Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh]                                      | 0.90           |         |
| SDL [Rp./kWh alle kWh] <sup>1)</sup>   | 0.46           |         |
| Kostendeckende Einspeisevergütung KEV<br>[Rp./kWh alle kWh] <sup>2)</sup>                            | 0.35           |         |
| Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische<br>[Rp./kWh alle kWh] <sup>2)</sup>                        | 0.10           |         |

<sup>1)</sup> Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)).

<sup>2)</sup> Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

### 3. Messung

Die EVK bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreise für die Netznutzung zu bezahlen.

#### **4. Rechnungstellung**

Die EVK ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die EVK ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

#### **5. Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVK beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem geltenden Elektrizitätsreglement.

5313 Klingnau, den 31. August 2011

Der Gemeinderat